

SATZUNG

(bereinigte Fassung)

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Stadt Bernkastel-Kues vom 26.10.1988, einschl.

- 1. Änderung vom 19.02.1992**
- 2. Änderung vom 20.06.1997**
- 3. Änderung vom 21.08.2001**
- 4. Änderung vom 13.12.2001**
- 5. Änderung vom 28.11.2002**
- 6. Änderung vom 26.01.2006**
- 7. Änderung vom 16.01.2008**
- 8. Änderung vom 26.04.2013**
- 9. Änderung vom 26.08.2014**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in Verbindung mit §§ 41, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (L StrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bernkastel-Kues stehenden öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und für alle übrigen nicht in der Baulast der Stadt Bernkastel-Kues stehenden Straßen und Plätze, sobald der zuständige Träger der Baulast dieser Satzung zugestimmt hat.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den widmungsgemäßen Genehmigungsgebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden (§2a-§2e) werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Sondernutzungserlaubnis versagt werden, wenn durch die Gestaltung einer Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.

§ 2 a

Gastronomische Nutzung

- (1) Die Flächen, auf denen gastronomische Nutzungen im Stadtteil Bernkastel genehmigt werden können wurden entsprechend der jeweiligen örtlichen Verhältnisse festgelegt und sind auf einer Karte dargestellt, die als Bestandteil der Vorschrift als Anlage der Satzung beigelegt ist.

- (2) Entlang der öffentlichen Straßen in der Bernkastler Altstadt ist Außenbewirtschaftung auf der gesamten Fassadenlänge nur im Gehbahnbereich (Abstand von der Gebäudefront bis Ende Wasserrinne/Bürgersteig) vor dem an der Straßenfront gelegenen Gastronomiebetrieb zulässig. Besitzt dieser Gehbahnbereich eine Breite von unter 1,80m, so darf die gastronomische Nutzfläche ausnahmsweise bis zu diesem Maß in den anschließenden Straßenraum ausgedehnt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn auch dann im Sinne eines ungehinderten Verkehrs- bzw. Passantenflusses eine Fahrgasse von mindestens 3,50m Breite im Bereich der Hauptdurchgangsstraße (ehemalige Bundesstraße 50: Am Markt – Römerstraße – Burgstraße) bzw. 2,50 m im Bereich aller anderen Seitenstraßen gewährleistet bleibt und auch die Verkehrserschließung/Straßenführung (Straßenverlauf, Kreuzungs- und Mündungsbereiche) keine Abweichungen erfordert. Ist dies nicht der Fall, reduziert sich dieses Maß entsprechend.
- (3) Bei gegenüberliegender Nutzung beider Straßenseiten auf gleicher Höhe durch Gastronomie- und/oder Einzelhandelsbetriebe ist die Tiefe der Sondernutzungsfläche der Betriebe auf beiden Seiten in gleichem Maße in soweit einzuschränken, dass eine durchgängige Fahrbahnbreite von 3,50m im Bereich der Hauptdurchgangsstraße (ehemalige Bundesstraße 50: Am Markt – Römerstraße – Burgstraße) bzw. 2,50m im Bereich aller anderen Seitenstraßen freigehalten wird.
- (4) Gastronomische Außenbestuhlung bzw. -verkauf ist in Ausnahmefällen (insbesondere in den Bereichen Marktplatz, Karlsbader Platz) auch auf den im Plan gekennzeichneten Flächen zulässig, die nicht unmittelbar an die Gebäudefront des Gastronomiebetriebes anschließen. Über die diesbezügliche Sondernutzungserlaubnis entscheidet der Hauptausschuss in Absprache mit der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (5) Entsprechend der auf den öffentlichen Plätzen in der Bernkasteler Altstadt festgelegten Außengastronomieflächen, ist gastronomische Nutzung hier in soweit zulässig, sofern eine Mindestbreite der Fahrgasse der den Platz durchlaufenden Straße(n) von 3,50m gewährleistet bleibt und die Verkehrserschließung (Straßenverlauf, Kreuzungs- und Mündungsbereiche) hinsichtlich eines ungehinderten Verkehrs- und Passantenflusses keine Abweichungen erfordert. Zudem ist entlang der den Platz umgebenden Gebäudefronten im Sinne eines ungehinderten Passantenflusses ein Streifen von 1,80m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Gebäudefront handelt, die unmittelbar an eine den Platz durchlaufende Straße anschließt. In diesem Fall gelten die Auflagen aus §2a, Absatz 1, Punkt 1.
- (6) Werden öffentliche Flächen gastronomisch genutzt, so muss das Mobilar (Stühle, Tische, Sonnenschirme) in Form und Farbe dem Stadtbild entsprechen. Beispielhafte Gestaltungsvorschläge können bei der Verwaltung oder der Entwicklungsagentur eingesehen werden. Die Gestaltungssatzung findet im übrigen Anwendung. Wird kein der Form und Farbe dem Stadtbild entsprechendes Mobiliar verwendet und entspricht die Außengestaltung des Anwesens des Antragsstellers, vor dessen Gebäude die Sondernutzung beantragt wird, nicht der gültigen Gestaltungssatzung, so wird die Sondernutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Sie wird erst wieder wirksam, wenn die Gestaltungssatzung vom Antragsteller wieder eingehalten wird.

Auf der Sondernutzungsfläche dürfen entweder nur Sonnenschirme aufgestellt oder eine Markise montiert werden. Beides zusammen ist nicht erlaubt.

Tische und Stühle dürfen über Nacht nur bei den gastronomischen Betrieben, die keine zumutbare Abstellmöglichkeit innerhalb ihres Anwesens besitzen, gestapelt auf der Sondernutzungsfläche stehen bleiben. Die Abstellfläche ist unmittelbar an der Hausfront so zu wählen, dass sowohl der fließende als auch der Lieferverkehr in den Morgenstunden nicht behindert wird. Über die Zumutbarkeit entscheidet die Verwaltung.

Entlang des Straßenzugs, beginnend an der Brückenkreuzung, am Markt, Römerstraße und Burgstraße sowie Schwanenstraße dürfen wegen des Lieferverkehrs vor 11.00 Uhr morgens keine Tische und Stühle herausgestellt werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Flächen, die zwar an den Straßen gelegen sind, aber wegen ihrer besonderen Lage den Lieferverkehr nicht behindern (z.B. Teile des Marktplatzes).

- (7) Das Recht auf Sondernutzung kann eingeschränkt werden, wenn die Stadt Bernkastel-Kues oder ein Dritter mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung die Flächen vorübergehend in Anspruch nimmt (Beispiel: Weinfest u. ä.)

§ 2 b

Künstlerische Darbietungen durch Musik, Gesang und Ähnliches

Künstlerische Darbietungen durch Musik, Gesang und Ähnliches im Stadtgebiet Bernkastel-Kues bedürfen ebenfalls einer Sondernutzungserlaubnis, die gegen Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr bei der städtischen Tourist-Information erhältlich ist.

Eine entsprechende Erlaubnis kann nur für folgende Standorte beantragt werden:

1. Marktplatz
2. Bärenbrunnen
3. Kapuzinerkreuz
4. Doktorweinbrunnen (Hermann-Schroeder-Platz)
5. Schwanenplatz (Ecke Friseur Schmidt/Zollhaus/Brandt)
6. Lauers Eck
7. Steinbachs Eck
8. Karlsbader Platz
9. Bahnhofsvorplatz Kues
10. Forumsplatz.

Die Darbietungen werden jeweils mit folgenden Auflagen genehmigt:

- zeitliche Begrenzung täglich zwischen 11.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr
- keine Verwendung von Tonverstärkern
- maximal genutzte Fläche 3 qm außerhalb Fahrbahn + Gehweg
- längstens 30 Minuten von einem der festgelegten Standorte aus
- An jedem Standort kann am Tag nur einmal und längstens 30 Minuten gespielt werden
- der Künstler kann monatlich nur in einer Woche bzw. an einem Wochenende im Stadtgebiet auftreten

Von den o. g. Regelungen ausgenommen werden sog. „Gastkapellen“ bzw. örtliche Vereine und Gruppen, die ausdrücklich für bestimmte Veranstaltungen zur Stadt Bernkastel-Kues eingeladen wurden.

§ 2 c **Sondernutzung Außenverkauf**

- (1) Flächen, zur Nutzung für Warenpräsentation und -verkauf (Warenausstellungsvorrichtungen) werden im Interesse der Stadtbildpflege und mit Rücksicht auf die einzigartige Bernkastler Altstadt und deren Bedeutung für Tourismus und Wirtschaft von Stadt und Region nur unter Einhaltung folgender Auflagen erlaubt:
- Die Aufstellung darf grundsätzlich nur unmittelbar vor dem an der Straßenfront gelegenen Ladengeschäft erfolgen.
 - Die Ausdehnung der Warenpräsentationsflächen darf maximal 1/3 der Fassadenbreite des betreffenden Gebäudes betragen.
 - Die Ausdehnung der Warenauslagen in den Straßenraum ist maximal bis zu einem Abstand von 1,00m zur Gebäudefront zulässig. Ist die Breite des markierten Gehbahnbereiches (Ende Regenrinne/Innenkante Bürgersteig), kleiner als 1,00m, kann die Sondernutzungsfläche in Ausnahmefällen bis zu diesem Maß in den anschließenden Straßenraum ausgedehnt werden, sofern im Sinne eines ungehinderten Verkehrs- und Passantenflusses eine Mindestbreite der Fahrgasse von 3,50 m im Bereich der Hauptdurchgangsstraße (ehemalige Bundesstraße 50: Am Markt – Römerstraße – Burgstraße) bzw. 2,50m im Bereich aller anderen Seitenstraßen gewährleistet bleibt und auch die Verkehrserschließung/ Straßenführung (Straßenverlauf, Kreuzungs- und Mündungsbereiche) keine Abweichungen erfordert. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, reduziert sich dieses Abstandsmaß für Warenauslagen entsprechend (insbesondere Alte Römerstraße; Moselstraße).
 - Bei gegenüberliegender Nutzung beider Straßenseiten auf gleicher Höhe durch Einzelhandels- und/oder Gastronomiebetriebe ist die Tiefe der Sondernutzungsfläche der Betriebe auf beiden Seiten in gleichem Maße in soweit einzuschränken, dass eine durchgängige Fahrbahnbreite von 3,50m im Bereich der Hauptdurchgangsstraße (ehemalige Bundesstraße 50: Am Markt – Römerstraße – Burgstraße) bzw. 2,50m im Bereich aller anderen Seitenstraßen freigehalten wird.
 - Zudem darf die maximale Gesamtstellfläche auf höchstens 2 Einzelstellflächen vor jedem Laden verteilt werden.
- (2) Entlang des Straßenzugs, beginnend an der Brückenkreuzung, am Markt, Römerstraße und Burgstraße sowie Schwanenstraße dürfen wegen des Lieferverkehrs vor 11.00 Uhr morgens keine Verkaufsstände oder sonstigen Waren herausgestellt werden.
- Eine Ausnahme hiervon bilden die Flächen, die zwar an den Straßen gelegen sind, aber wegen ihrer besonderen Lage den Lieferverkehr nicht behindern (z. B. Teile des Marktplatzes).
- (3) Es dürfen keine Waren, wie beispielsweise Taschen, Kleider oder sonstige Artikel, an der Hauswand oder an der Markise, an Haken oder sonstigen Vorrichtungen gehangen werden. Es sind ausschließlich Warenstände zu verwenden, deren Form und Farbe dem Stadtbild entsprechen. Beispielhafte Gestaltungsvorschläge können in der Verwaltung oder der Entwicklungsagentur eingesehen werden.
- (4) Wird gegen die vorhergehenden Auflagen 1 – 3 verstoßen, so erlischt mit sofortiger Wirkung die Sondernutzungsgenehmigung.

§ 2 d **Plakatierung**

(1) Im Bereich der Stadt Bernkastel-Kues ist es nur an den nachstehend aufgeführten Plätzen erlaubt Werbung durch Plakate (max. Größe: DIN A1) zu betreiben:

- a) an allen Liftfaßsäulen
- b) zusätzlich zu den Standorten der Liftfaßsäulen können Plakate wie folgt aufgehangen werden:

Stadtteil Bernkastel:	keine
Stadtteil Kues:	Insgesamt 12 Plakate befestigt an den grünen Auslegern an Strompfosten entlang des Straßenzuges Nikolausufer, Saarallee und Cusanusstraße, 10 weitere rot gekennzeichnete Ausleger sind für Plakate der Kultur & Kur GmbH reserviert Zusätzlich 3 Plakate im Bereich des Kueser Plateaus
Stadtteil Wehlen:	6
Stadtteil Andel:	4

An Gebühren werden erhoben:

Für Plakate bis zur Größe DIN A 1 = 0,20 € je Plakat am Tag.

Wahlplakate fallen nicht unter diese Satzung.

(2) Abweichend von § 3 sind Anträge auf Plakatwerbung zwei Wochen vor dem Aushang bei der Stadt Bernkastel-Kues zu beantragen. Dabei ist die Anzahl der Plakate und die Aushangdauer anzugeben. Die Aushangdauer beträgt maximal 14 Tage vor der beantragten Veranstaltung. Über weitere Auflagen und Bedingungen entscheidet der Hauptausschuss. Diese sind Bestandteil der erforderlichen Einzelgenehmigung.

§ 2 e **Spannbänder**

(2) Spannbänder können in den Stadtteilen wie folgt angebracht werden:

Stadtteil Bernkastel:	Keine Spannbänder zulässig
Stadtteil Kues:	1. Standort Bahnhofstraße (eingeschränkt) 2. Standort Einmündungsbereich Brüningstraße 3. Standort Eingang Kues
Stadtteil Wehlen:	1. Ortseingang Wehlen Nordseite 2. Brücke Wehlen
Stadtteil Andel:	1. Ortseingang Andel Südseite

An Gebühren werden für die Spannbänder bei kommerziellen Veranstaltungen 15,00 € / Woche erhoben. Spannbänder für nicht kommerzielle Veranstaltungen sind gebührenfrei.

Darüber hinaus wird das Spannband in der Bahnhofstraße von Mitarbeitern des Bauhofs angebracht. Für das Aufhängen hierzu werden pauschal 30,00 € Kostenaufwand erhoben (dies gilt auch für nicht kommerzielle Veranstaltungen).

Eine Genehmigung zum Aufhängen von Spannbändern wird nur für Veranstaltungen im Stadtgebiet von Bernkastel-Kues erteilt.

(2) Abweichend von § 3 sind Anträge auf Werbung durch Spannbänder zwei Wochen vor dem Aushang bei der Stadt Bernkastel-Kues zu beantragen. Dabei ist die Anzahl der Spannbänder und die Aushangdauer anzugeben. Die Aushangdauer beträgt maximal 14 Tage vor der beantragten Veranstaltung. Über weitere Auflagen und Bedingungen entscheidet der Stadtrat. Diese sind Bestandteil der erforderlichen Einzelgenehmigung.

(3) Am Standort Bahnhofstraße sind nur Spannbänder für städtische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen mit städtischer Teilnahme zulässig.

§ 3

Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Bernkastel-Kues einzureichen. Es sollen Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangt werden. Im Fall des § 2 a kann der Antrag mündlich bei der städtischen Tourist-Information gestellt werden.

(2) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.

§ 4

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 5

Bemessung

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

(3) Ab dem Haushaltsjahr 2008 können die im Tarif genannten Sondernutzungsgebühren jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt und angehoben werden.

§ 6 Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum vom mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

Die Gebühren werden zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Nach dem zweiten Zahlungsver-säumnis erfolgt zunächst eine Abmahnung. Danach bleibt der Stadt vorbehalten, die Son-
dernutzungserlaubnis fristlos zu kündigen.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 8 Erstattung von Sondernutzungsgebühren

Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet wor-
den sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die
vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der
Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausge-
nutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

Eine Erstattung von Tagesgebühren erfolgt nicht.

§ 9 Gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
- a) religiöse Feiern,
 - b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken – und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung – dienen.
 - c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,
 - d) Veranstaltungen von Organisatoren, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zwecke der Darstellung ihrer Branchen,
 - e) Veranstaltungen von Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes, der Polizei, der Bun-
deswehr, der französischen Garnison und der Streitkräfte der Natopartner,
 - f) für Veranstaltungen von Vereinen,

- g) Kirmesveranstaltungen in dem durch Stadtratsbeschluß oder durch Beschluß der dazu berufenen städtischen Gremien festgesetzten Umfang,
- h) das Bernkasteler Weinfest
- i) festgesetzte Marktveranstaltungen nach der Gewerbeordnung.
- j) Veranstaltungen von politischen Parteien

(2) Von der Gebührenpflicht können ganz oder teilweise befreit werden:

- a) die Eigentümer der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- b) die Erbbauberechtigten bezüglich der mit dem Erbbaurecht belasteten und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren wie auch die Mindestgebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.02.1978 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben läßt.
- 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € und im Wiederholungsfall mit sofortigem Entzug der Sondernutzungserlaubnis geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 20.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.11.1988 in Kraft

Anlage

Bernkastel-Kues den 26.10.1988
Stadtverwaltung Bernkastel-Kues

Stadt Bernkastel-Kues

(DS) gez.: Grundhöfer
Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Stadt Bernkastel-Kues

T A R I F

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangene qm und Jahr	20,40
2	Aufstellung von Verkaufsflächen durch Reisegewerbetreibende je qm Fläche (max. 3 qm) täglich	6,00
3	Litfaßsäulen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich, soweit nicht vertraglich geregelt	240,00
4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	7,20
5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden monatlich je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche	13,20
6	Tribünen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,20
7	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske und Ähnliches	
	a) bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	9,60
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden je angefangenem qm beanspruchter Fläche monatlich	15,60
8	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände (z. B. Kleiderstände) aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	8,40
9	Werbeanlagen	
	a) permanente Werbeanlagen je angefangenem Quadratmeter Ansichtsfläche jährlich	24,00
	b) Vorübergehende Werbeanlagen (Plakate, Spannbänder o. ä.)	
	1 Plakat täglich (max. DIN A1)	0,24
	1 Spannband bis zu einer Ansichtsfläche von 6 qm	
	- kommerzielle Veranstaltungen: je Woche	18,00
	- nicht kommerzielle Veranstaltungen	Kostenfrei
	- Gebühr Auf- und Abhängen am Standort Bahnhofstraße in Kues (für kommerzielle und nicht kommerzielle Veranstaltungen)	36,00
10	Künstlerische Darbietung für Musik, Gesang und Ähnliches, je Einzelgenehmigung	12,00

Anlage zu § 2a

